



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

225
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 10. Juli 2023

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
298.	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Heilpraktikergesetz Seite 226	303.	Liquidation h i e r : Sportverein Berk e.V. Seite 231
299.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Waldfeucht durch den Kreis Heinsberg Seite 226	304.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der juristischen Ausbildung an der Universität zu Köln e. V. Seite 231
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	305.	Liquidation h i e r : Sumba-Hilfe Aachen e. V. Seite 231
300.	Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2022 Seite 227	306.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung des Sports an Berufskollegs in der StädteRegion Aachen e. V. (VFS) Seite 231
301.	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) – Anstalt des öffentlichen Rechts – h i e r : Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 Seite 228	307.	Liquidation h i e r : Förderverein der Amos Comenius Schule Aachen e. V. Seite 231
302.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 230	308.	Liquidation h i e r : Bergheimer Briefmarkenzirkel e. V. Seite 231

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

298. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Heilpraktikergesetz

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold wurde von der Stadt Köln fristgerecht zum 31. Dezember 2023 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 10. März 2014 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 11 für den Regierungsbezirk Köln vom 17. März 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Köln, den 28. Juni 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-377

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 226

299. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Waldfeucht durch den Kreis Heinsberg

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Waldfeucht durch den Kreis Heinsberg

zwischen

der Gemeinde Waldfeucht vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen

und

dem Kreis Heinsberg
vertreten durch den Landrat Stephan Pusch

Vorbemerkung

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg intensiviert werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gemeinde Waldfeucht und der Kreis Heinsberg nunmehr auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung

Die Gemeinde Waldfeucht überträgt die Wahrnehmung der in § 2 der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung im Rahmen einer

mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 GkG auf den Kreis Heinsberg.

§ 2

Leistungsbeschreibung

(1) Der Kreis Heinsberg stellt Lizenzen der Personalabrechnungssoftware LOGA der Firma P&I AG zur Verfügung, um die hier aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung für die Gemeinde Waldfeucht als gesonderten Mandanten mit bis zu 120 aktiven Abrechnungsfällen wahrzunehmen. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Kreis Heinsberg die erforderlichen Zugriffsrechte auf den elektronisch erfassten Personalbestand der Gemeinde Waldfeucht. Die nachfolgenden Aufgaben sind von der Vereinbarung umfasst:

1. Technische Realisierung und Wartung (u. a. Datenhosting)
 2. Administration der Abrechnungssoftware LOGA (u.a. Pflege der Systemstammdaten, Systemupdates, Lohnartensteuerung, Fehleranalyse, Layoutsteuerung)
 3. Erstellung der monatlichen Zahldateien
 4. Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:
 - a. Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
 - b. Beitragsnachweise zur Sozialversicherung
 - c. ELStAM und ELSTER
 - d. Unfallversicherung (Stammdatenabfrage, Lohnnachweise)
 5. Fachliche Einweisung und problemorientierte Unterstützung bei der Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:
 - a. DATÜV-ZVE (Meldungen zur Zusatzversicherungskasse)
 - b. DTA-EEL (Datenaustausch Entgeltersatzleistungen)
 6. Fachliche Einweisung in die Erstellung von individuellen systeminternen Auswertungen
- (2) In Ergänzung der Leistungen nach Absatz 1 räumt der Kreis Heinsberg der Gemeinde Waldfeucht auch die zukünftige jeweilige Nutzungsmöglichkeit der P&I-Module LOGA3, Doku3 sowie Bewerber3 unter den Voraussetzungen ein, dass die Module beim Kreis Heinsberg im Echtbetrieb eingeführt sind und die Nutzung datenschutzkonform gewährleistet werden kann. Der Zeitpunkt des Nutzungsbeginns ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Kosten

(1) Für die dem Kreis im Rahmen der Erfüllung der übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten zahlt die Gemeinde Waldfeucht dem Kreis Heinsberg bis Ende 2026 ein jährliches Entgelt von 4 200,00 €. Dieser Be-

trag ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Über die Anpassung dieses Entgeltes verhandeln die Gemeinde Waldfeucht und der Kreis Heinsberg erstmals im Jahr 2026 für die Folgejahre.

- (2) Sollte der Kreis Heinsberg für die übertragene Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist diese Steuer in dem in Absatz 1 genannten Entgelt bereits enthalten.
- (3) Die Kosten der technischen Realisierung (u. a. Datenhosting) sind mit den Zahlungen nach Absatz 1 abgegolten. Ausgenommen hiervon sind künftig anfallende Kosten für die Gewährleistung eines datenschutzkonformen Zugriffs (z. B. Einrichtung einer Zwei-Faktor-Authentisierung).
- (4) Die Gemeinde Waldfeucht stellt auf ihre Kosten den notwendigen Netzzugang und die in der Gemeindeverwaltung erforderliche IT-Infrastruktur bereit.
- (5) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs nach § 2 Absatz 1 und 2 ist nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien möglich. Die damit bedingten Kostensteigerungen oder –minderungen steigern oder mindern das Leistungsentgelt nach Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Datenschutz

Die Gemeinde Waldfeucht und der Kreis Heinsberg verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5

Haftung

Die Gemeinde Waldfeucht und der Kreis Heinsberg haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 6

Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Abschluss erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Kreistages und des Gemeinderates.
- (3) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2026, danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am

nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Heinsberg, den 21. Juni 2023 Waldfeucht, den 21. Juni 2023
Für den Kreis Heinsberg Für die Gemeinde Waldfeucht
gez. Stephan Pusch gez. Heinz-Josef Schrammen
Landrat Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Waldfeucht durch den Kreis Heinsberg abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 28. Juni 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-464

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 226

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

300. **Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 31. Mai 2023 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2022 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von 373 851,37 € ab. Dieser wird in Höhe von 172 455,98 € der Ausgleichsrücklage und in

Höhe von 201 395,39 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes nach § 95 der GO NRW – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Finanz- und der Ergebnisrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für den Zweckverband geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ergänzenden Satzung und vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die Feststellung der Jahresrechnung 2022 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Erkelenz, den 20. Juni 2023

gez. Dr. Gregor B o n i n
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 227

**301. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rheinland (CVUA Rheinland)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
h i e r : Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022**

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 2, 6 und 8 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. 731) hat der Verwaltungsrat des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts am 21. Juni 2023 in Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Verwaltungsrat stellt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 IUAG NRW den geprüften Jahresabschluss 2022 fest.
- b) Der Verwaltungsrat beschließt, den Bilanzgewinn in Höhe von 91 451,25 € gemäß § 3 Abs. 2 der Finanzsatzung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- c) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 IUAG NRW Entlastung.

2. Ergebnis der Prüfung

Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i. V. m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 13. Dezember 2022 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2022 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 12. Mai 2023 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hürth

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland, Hürth, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland - Anstalt des öffentlichen Rechts - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das

Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem ge-

setzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, 12. Mai 2023

Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. C e b u l l a
Wirtschaftsprüfer

gez. H e i d b r i n k
Wirtschaftsprüfer

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – können nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der Anstalt (Winterstraße 19, 50354 Hürth), während der Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden.

Hürth, den 27. Juni 2023

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
– Der Vorstand –

gez. D a g m a r P a u l y – M u n d e g a r gez. R a i n e r L a n k e s

ABl. Reg. K 2023, S. 228

302. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073081048, 3072759263.

Aachen, den 15. Mai 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

**Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 21/2023
Amtlicher Teil, S. 182, lfd. Nr. 238**

ABl. Reg. K 2023, S. 230

E Sonstiges

303. Liquidation h i e r : Sportverein Berk e.V.

Der Sportverein Berk e. V. (AG Düren VR 30742) mit Sitz in 53949 Dahlem, Dorfstraße 18, ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 231

304. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der juristischen Ausbildung an der Universität zu Köln e. V.

Der Verein „Verein zur Förderung der juristischen Ausbildung an der Universität zu Köln e. V.“ (AG Köln, VR 12834) ist aufgelöst. Alle Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dr. Holger Kleinhenz, Chlodwigstraße 2, 50858 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 231

305. Liquidation h i e r : Sumba-Hilfe Aachen e. V.

Der Verein Sumba-Hilfe Aachen e. V. (VR 5927 Amtsgericht Aachen) ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2021 und Eintragung in das Vereinsregister am 25. Januar 2022 aufgelöst. Er befindet sich in Liquidation. Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, auch solche, die dem Verein bekannt sind, ihre Ansprüche geltend zu machen bei der Liquidatorin Angela Klassmann, wohnhaft in 52074 Aachen, Lütlicher Straße 220.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 231

306. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung des Sports an Berufskollegs in der StädteRegion Aachen e. V. (VFS)

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1936 eingetragene Verein „Verein zur Förderung des Sports an Berufskollegs in der StädteRegion Aachen e. V. (VFS) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2022 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 231

307. Liquidation h i e r : Förderverein der Amos Comenius Schule Aachen e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Förderverein der Amos Comenius Schule Aachen e. V. (VR 3605 Amtsge-

richt Aachen) ist durch Beschluss vom 24. Mai 2023 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 231

308. Liquidation h i e r : Bergheimer Briefmarkenzirkel e. V.

Der Bergheimer Briefmarkenzirkel e. V. mit Sitz in Bergheim (AG Köln, VR 300119) hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 2. April 2023 seine Auflösung beschlossen.

Wir, Siegfried Hahn, wohnhaft Bergheim, und Günter Komanns, wohnhaft Bergheim, sind Liquidatoren.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 231

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.